

Stadt Horstmar

Begründung

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40
Solarpark Horstmar "FAST Schöppinger Berg"**

**Zugleich Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan
der Solarpark HMR GmbH & Co KG**

- Entwurf-



Stand: 04. Oktober 2018

Gliederung

1. Planungsanlass / Gründe für die Aufstellung des B-Planes	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Lage und Größe des Plangebiets/ derzeitige Nutzung	3
4. Übergeordnete Planungen / Planungsgrundlage	4
5. Grundzüge der Planung	6
5.1 Allgemeines/Städtebauliches Konzept	6
5.2 Vorhabenbeschreibung	6
5.3 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	7
5.4 Erschließung	7
5.5 Grünordnerische Festsetzungen/Artenschutz	8
5.6 Schutzgebiete	9
5.7 Abriss	9
5.8 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise	10
5.9 Flächenbilanz	11
<u>Anhang 1:</u> Umweltbericht zum Bebauungsplan	12
<u>Anhang 2:</u> Biotoptypenkartierung der ökon GmbH vom 16. August 2018	
<u>Karte 1</u> Biotoptypen/Bestand	
<u>Anhang 3:</u> FFH-Vorprüfung	26
<u>Anhang 4:</u> Avifaunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Prüfung öKon GmbH vom 29.08.2018	
<u>Anhang 5:</u> ASP Fledermäuse der Firma Echolot vom 02. August 2018	
<u>Anhang 6:</u> Durchführungsvertrag (im Entwurf – nicht Bestandteil der Auslegung)	
<u>Anhang 7:</u> Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.10.2018	
<u>Karte 2:</u> Maßnahmenkarte + Maßnahmenblätter 1-6	

1 Planungsanlass / Gründe für die Aufstellung des B-Planes

Anlass für die Aufstellung des B-Planes ist das Interesse der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) als Rechtsnachfolger der Streitkräfte, die ehemalige militärische Liegenschaft auf dem Schöppinger Berg einer langfristigen zivilen Konversion durch Nutzung mit einer Photovoltaikanlage zu unterziehen. Zu diesem Zweck wurde von der BlmA im Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens ein einschlägiger Projektentwickler mit der Ausführung der Planungen beauftragt.

Die Liegenschaft eignet sich an dieser Stelle besonders für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, da die Fläche ohnehin bereits durch Erneuerbare-Energie-Erzeugung durch die bestehende Windkraftanlage erheblich vorgeprägt ist und die Photovoltaiknutzung insofern eine sinnvolle Ergänzung auf diesen Flächen darstellt.

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Deshalb hat der Projektentwickler gegenüber der Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Schreiben vom 22.02.2018 beantragt.

Die Stadtvertretung der Stadt Horstmar beschloss sodann am 10.04.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 Solarpark Horstmar „FAST Schöppinger Berg“ gemäß § 12 BauGB.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar wird im Parallelverfahren geändert.

2 Rechtsgrundlagen (in der jeweils zuletzt geänderten Fassung)

Der Bebauungsplan sowie die Begründung basieren auf folgenden wesentlichen Grundlagen des Baurechts:

Baugesetzbuch (BauGB) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)]

Baunutzungsverordnung (BauNVO) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)]

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO) [vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)]

Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2016 (GV. NRW. 2016 S. 1162)

3 Lage und Größe des Plangebiets/ derzeitige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Stadt Horstmar zwischen Horstmar und Schöppingen gelegen. Es ist ein ehemaliges militärisches Gelände und gehört zur ehemaligen Raketenstellung „FAST Schöppinger Berg“, liegt auf der Kuppe des Schöppinger Bergs und ist vollständig eingezäunt.

Der Geltungsbereich umfasst mit einer Gesamtgröße von 7,04 ha, davon geplantes Sondergebiet 6,15 ha, eine Teilfläche vom Flurstück 73 der Gemarkung Horstmar, Flur 15.

Die Konversionsfläche befindet sich in einer intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung. Zusätzlich zur Ackernutzung wird der Schöppinger Berg durch Windenergienutzung geprägt. Etwa 500 m nordwestlich der Bunkeranlage befindet sich ein Sendemast, nordöstlich erstreckt sich ein Waldgebiet mit Laub- und Nadelhölzern.

Das Gelände wird von einem bestehenden Fahrweg, der zu den drei vorhandenen größeren Bunkern führt (2 davon im östlichen Geltungsbereich), erschlossen. Neben den Bunkern befinden sich auf dem Flurstück auch einige kleinere Gebäude und ein Windrad, welches jedoch außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Insgesamt soll das Flurstück ca. zur Hälfte (7,04 ha) für Photovoltaik genutzt werden, die andere Hälfte wird zum Betrieb der bestehenden Windkraftanlage auf der Fläche genutzt.

Die Wälle direkt neben den Bunkern sind mit Gras bewachsen. Größere Freiflächen werden landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland).

An der Nord und Westgrenze entlang der angrenzenden Wege befindet sich je eine Baumreihe. Im Süden und Osten vereinzelte Strauchgruppen.

Das Plangebiet ist über die bestehenden Zufahrten der Flurstücke 102 (Gemarkung Horstmar, Flur 15, Plangebiet SO 1) im Osten und Flurstück 72 (Gemarkung Horstmar, Flur 15, Plangebiet SO 2) im Süden erreichbar.

Das Relief des Plangebietes gestaltet sich mit leichtem Nordhang (ca. 151 m – 155 m über NHN). Die Bunkeranlagen sind von ca. 3 m hohen Wällen umgeben.

Die aktuellen Nutzungs- und Biotoptypen gibt Anhang 2 (Bericht zur Biotoptypenkartierung; einschließlich Karte 1) lagegetreu wieder.

4 Übergeordnete Planungen/ Planungsgrundlage

4.1 Landesraumentwicklungsplan und Regionalplan

Landesraumentwicklungsplan NRW vom 08.02.2017 (LEP NRW):

Das Vorhaben erfüllt folgende Festlegungen, Ziele und Grundsätze des LEP NRW 2017:

- Freirauminanspruchnahme verringern

Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes soll der LEP noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraumes hinwirken. Er leistet damit einen Beitrag zu dem in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren.

- Klimaschutzziele umsetzen

Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.

- Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern

Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Raum so geschützt, entwickelt und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden, dass alle Funktionen des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden.

Ziele und Grundsätze

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und **zum Ausbau der erneuerbaren Energien** beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder **baulich geprägten militärischen Konversionsflächen**,
- Aufschüttungen oder
- Standorte **entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen** mit überregionaler Bedeutung handelt

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen 4-1 (Klimaschutz), 10.1-1 (Nachhaltige Energieversorgung) und 10.1-2 (räumliche Voraussetzungen).

Regionalplan Münsterland vom 16.02.2016

Im Regionalplan Münsterland ist das Vorhabengebiet zum Teil als Allg. Freiraum und Agrarbereich und als Windenergiebereich gekennzeichnet.

Fazit: Der LEP bzw. Regionalplan stellt das Plangebiet als Freiraum dar. Da es sich um eine militärische Konversionsfläche handelt, steht das Vorhaben folglich dem Ziel 10.2-5 des LEP NRW gemäß Ausnahme Anstrich 1 nicht entgegen. Die im Regionalplan dargestellte Nutzung für Windenergie stellt kein Widerspruch zur PV-Nutzung dar.

4.2 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar stellt die Planfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Begründung liegt die Avifaunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Prüfung (Anhang 4) der öKon GmbH zu Grunde. Desweiteren wurde eine Fledermausuntersuchung (ASP) der Firma Echolot GbR (Anhang 5) durchgeführt.

5 Grundzüge der Planung

5.1 Allgemeines/ Städtebauliches Konzept

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Solarparks, in dem Sonnenenergie in elektrischen Strom umgewandelt und in das öffentliche Netz eingespeist wird, geschaffen werden. Damit wird den Anforderungen des § 1 (5) BauGB (Grundsätze der Bauleitplanung) hinsichtlich des Klimaschutz entsprochen. Die Planung dient der Nutzung der erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) des Baugesetzbuchs (BauGB).

5.2 Vorhabenbeschreibung

Vorgesehen sind fest aufgeständerte Modultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen mit einem lichten Abstand von mindestens 2,00 m. Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche werden im SO 1 PV – 5.277 m², im SO 2 - 875 m² insgesamt maximal 6.152 m² Grundfläche versiegelt (max. 10 % von 61.522m² SO-PV-Fläche). Die Modultisch-Unterkanten und sonstigen elektrischen Nebenanlagen befinden sich mindestens 0,8 m, die Oberkante maximal 5 m über der Bodenoberfläche (Höhenbezugspunkt: nächstgelegener amtlich vermessener Höhenpunkt). Die bis zu 7,00 m tiefen Modultische sind mit einem Winkel von höchstens 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Es werden gemäß dem allgemeinen Standard entspiegelte Module verwendet. Die Module weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Module durchrieseln kann. Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus geramnten, fundamentlosen Stahlprofilen. Die erforderliche Rammtiefe ergibt sich aus der physikalischen Bodenbeschaffenheit.

Die Anlage soll mit einem Stahlmattenzaun mit Übersteigschutz vor unbefugtem Zutritt geschützt werden. Der Zaun endet mindestens 15 cm oberhalb der Erdoberfläche, so dass Kleintiere und Niederwild barrierefrei auch in die Baufelder gelangen.

Betriebsanlagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO werden an den Modultischen angebracht oder in Standard-Fertigteil-Containern untergebracht.

Die gesamten Anlagen sind wartungsarm (durchschnittlich max. 1 KFZ-Fahrt pro Woche).

Die Photovoltaikanlage wird mit einem entsprechenden NOT-Aus Schalter ausgestattet, damit die Feuerwehr im Notfall eine Trennung der Anlage vornehmen kann.

5.3 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Planzeichnung setzt dem Zweck des Vorhabens entsprechend zwei Sondergebiete Photovoltaik (SO PV) mit einer Fläche von insgesamt 6,15 ha (SO1 – 5,28 ha; SO2 - 0,87 ha), private Grünflächen zur Anpflanzung von Gehölzen (0,07 ha), private Grünflächen zum Erhalt von Gehölzen (0,2 ha), private Grünfläche ohne Pflanzbindung (0,03 ha) sowie Fläche für die Landwirtschaft (0,59 ha) fest.

Die Sondergebiete (Photovoltaik) SO 1 und SO 2 dienen der Erzeugung von erneuerbarem Strom aus solarer Strahlungsenergie. Zulässig im SO-PV ist eine Photovoltaik-Anlage bestehend aus Unterkonstruktion und Modulen sowie Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren und Betriebscontainer.

In der festgesetzten abweichenden Bauweise ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m Länge zulässig.

Diese Festsetzung zur abweichenden Bauweise ist notwendig, um die zur Verfügung stehende Fläche optimal flächensparend und zweckentsprechend zu nutzen.

Gemäß Planeinschrieb beträgt in dem Sonderbaugbiet (Photovoltaik) die maximale Grundflächenzahl 0,1, sprich 10 %. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Solarmodulen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden, wenn dadurch der Versiegelungsgrad des Bodens im Sondergebiet Photovoltaik 10 % nicht übersteigt.

Die tatsächliche Versiegelung des Bodens durch gerammte Stützen beträgt allerdings weniger als 1%.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt maximal 5,0 m. Die Festsetzung einer größeren maximalen Höhe ist entsprechend der Bauweise von Photovoltaikanlagen nicht notwendig.

Der Abstand zwischen Baugebietsgrenze und Baugrenze beträgt umlaufend 3 Meter und dient zur inneren Erschließung der Anlage.

Die bestehenden 2 Bunker in SO 1 bleiben erhalten. Von hier aus erstreckt sich bis zur bestehenden Hecke im Norden ein 4 m breiter Freihaltebereich, sowie ein 3 m Freihaltebereich ringsum die Bunker (siehe Gutachten Anhang 5).

5.4 Erschließung

Die Projektfläche wird über einen Asphaltweg erreicht, der im Süden nach 500 m an das öffentliche Straßenverkehrsnetz (L579) angebunden ist. Das Plangebiet wird über die bestehenden Zufahrten der Flurstücke 102 (Gemarkung Horstmar, Flur 15, Plangebiet SO 1) im Osten und Flurstück 72 (Gemarkung Horstmar, Flur 15, Plangebiet SO 2) im Süden erreicht.

Für die Zufahrten werden Vereinbarungen in Form eines Gestattungs- und Nutzungsvertrages bis zum Satzungsbeschluss geschlossen bzw. privatrechtliche Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert.

Gemäß Abstimmungen mit der Westnetz GmbH wird der produzierte Strom im Bereich der Projektfläche über eine kundeneigene Übergabestation in das vorhandene Mittelspannungsnetz eingespeist.

5.5 Grünordnerische Festsetzungen/Artenschutz

3.1 In der Grünfläche A zur Anpflanzung von Gehölzen sind Sträucher der Pflanzliste im 1x1 m Verband in der Pflanzqualität 80/100 cm, 1xv, anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Arten der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

Heckenrose (Rosa canina), Kratzbeere (Rubus caesius), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Die festgesetzten Anpflanzungen dienen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft und stellen zudem Kompensationsmaßnahmen dar, welche im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt wurden.

Die Flächen sind spätestens innerhalb der auf dem Bauabschluss folgenden Pflanzperiode (Herbst) anzulegen.

3.2 Freiflächen im Sondergebiet und Grünflächen ohne Pflanzbindung sind als extensives Grünland, innerhalb des 150 m Radius um bestehende Windkraftanlagen als Grasfläche, dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.08. jedes Jahres zu mähen, höchstens 3 x jährliche Mahd, das Mähgut ist zu beräumen

Die Pflegemaßnahme dient einer artenreichen Erhaltung und Entwicklung des Bodenwuchses neben und zwischen den Modultischen, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung an Pflanzen-, Insekten- und Vogelarten.

Um die Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse nicht zu steigern, dürfen im 150 m Radius um den Turmmittelpunkt keine Baumreihen, Hecken, extensives Grünland oder Kleingewässer angelegt werden. Daher sind in diesem Bereich zwischen und unter den Modulreihen artenarme Grasflächen vorgesehen.

Es erfolgt jeweils eine einmalige Initialsaat zum Fertigstellungszeitpunkt der PV-Anlage. Im Bereich des extensiven Grünlands mittels artenreicher Saatmischung für Landschaftsrasen RSM 8.1.1. Im Bereich der Grasfläche mittels artenarmer Saatmischung für Landschaftsrasen RSM 7.1.1.

3.3 In der Grünfläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen und die sich im Zuge der natürlichen Sukzession entwickelnden Gehölze zu erhalten.

In den festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sollen gestufte, heckenartige Gehölzbestände mit Bäumen erhalten werden bzw. durch natürliche Sukzession entstehen.

3.4 Einfriedungen müssen mindestens 15 cm lichten Abstand zwischen Bodenoberfläche und der Unterkante der Einfriedung einhalten.

Einfriedungen müssen gemäß textlicher Festsetzung mindestens 15 cm lichten Abstand zwischen Bodenoberfläche und der Unterkante der Einfriedung einhalten, um die Durchlässigkeit für kleinere Säugetierarten zu gewährleisten. Die Maßnahme dient somit dem Artenschutz.

3.5 Mit dem Bau darf nicht zwischen dem 15.04. und 31.08., mit dem Abriss nicht zwischen dem 01.04. und 31.08. begonnen werden; begründete, mit dem Artenschutzrecht konforme Ausnahmen sind zulässig.

Die Festsetzung ist aufgrund § 44 BNatSchG zum Schutz der Brutvogelarten erforderlich.

3.6 Es dürfen nur entspiegelte Module verwendet werden.

Die festgesetzte Verwendung ausschließlich entspiegelter Module entspricht dem diesbezüglichen Standard und soll Auswirkungen auf den Artenschutz sowie auf das Orts- und Landschaftsbild minimieren.

4.1 In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die bestehenden Bunker für den Artenschutz zu erhalten.

Die Festsetzung dient dem Artenschutz.

4.2 Ersatzmaßnahmen für Feldsperling Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 6 Nistkästen im Bereich der zu erhaltenden nördlichen Hecke (außerhalb des 150 m Umkreises um Windkraftanlagen) auszugleichen.

Die Festsetzung dient dem Artenschutz.

5.6 Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das NSG „Mackendahl“ liegt ca. 500 m westlich der Vorhabenfläche.

Das NSG Herrenholz und Schöppinger Berg“ liegt ca. 500 m nördlich der Vorhabenfläche.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-Baumberge beginnt ca. 150 m östlich der Vorhabenfläche.

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

5.7 Abriss

Die auf dem Gelände befindlichen baulichen Altanlagen, Wälle und befestigten Wege werden im Planungsprozess auf die Bedürfnisse der solaren Nachnutzungsabsicht hin untersucht und im Ergebnis in die bauliche Konversion der Gesamtliegenschaft im Einklang mit den einschlägigen Genehmigungserfordernissen einbezogen und dadurch teilweise oder ganz umgestaltet oder abgerissen.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.5 darf aus Artenschutzgründen mit dem Abriss nicht zwischen dem 01.04. und 31.08. begonnen werden.

5.8 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

Hinweis Boden/Denkmalerschutz

Gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NRW ist der Finder archäologischer Denkmäler bzw. auffälliger Bodenverfärbungen sowie der Leiter der entsprechenden Arbeiten, der Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen, für die Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde und die Sicherung der Fundstelle verantwortlich. Der Fund und seine Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 3 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von bekannten Bodendenkmälern. Dennoch können anzeige- bzw. ablieferungspflichtige Funde an jeder Stelle des Plangebietes auftreten. Mit eventuellen Funden ist gemäß § 15 DSchG NRW zu verfahren.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Soweit sich bei Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde, unverzüglich zu benachrichtigen.

Hinweis Altlasten

Das Grundstück ist gemäß Schreiben der unteren Bodenschutzbehörde vom 26.08.2015 im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt registriert.

1998 wurden Bodenuntersuchungen im Bereich der Tankanlagen durchgeführt. Hierbei wurden keine relevanten Schadstoffbelastungen im Boden ermittelt.

Soweit bei Erdarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Hinweis Kampfmittel

Gemäß Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.08.2015 sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.

Um eine mögliche Kampfmittelbelastung in der Zeit nach 1945 empfiehlt die Stadt Horstmar mit Schreiben vom 20.07.2018 vor Baubeginn Bodenuntersuchungen zu veranlassen.

Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Tel.: 02331/6927-3885 Technische Einsatzleitung (Mo. Di. 7:30 - 18:15 Uhr, Mi.-Fr. 7:30-15:45 Uhr) Tel. 02931/82-2281 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden.

Hinweise zum Brandschutz

Die Photovoltaik-Anlage besteht aus unbrennbarem Metall und Glas. Im Brandfall (z. B. der Wiese unterhalb der Module) muss die Ausweitung des Feuers auf die umliegenden Grünflächen verhindert werden. Um die Löschwasserversorgung hierbei sicher zu stellen, wird auf der Projektfläche ein Brunnen errichtet. Detailausführungen z.B. der Feuerwehr-Stellplätze, Brandschutz- und Wundstreifen regelt ein Feuerwehrplan, der im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erstellt und mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt wird.

5.9 Flächenbilanz

lfd. Nr.	Nutzungsart	Bestand (ha)	B-Plan (ha)	Differenz (ha)
1	Fläche für Landwirtschaft	3,53	0,59	- 2,94
2	Grünland	2,66	0	- 2,66
3	Bereits versiegelte Flächen (Wege/Plätze)	0,55	0	-0,55
4	Sondergebiet (PV) (davon bereits versiegelt durch Wege/Plätze 0,55 ha)	0	6,15	+ 6,15
5	Private Grünfläche Erhalt	0,30	0,20	- 0,10
6	Private Grünfläche Anpflanzungen	0	0,07	+ 0,07
7	Private Grünfläche ohne Pflanzbindung	0	0,03	+ 0,03
	Summe	7,04	7,04	<u>± 0</u>